

„Behindertentestament“

Vortrag am Donnerstag, 23. Januar 2020

Worum geht es?

Der plakative Begriff des „Behindertentestaments“ bezeichnet Testamente (und Erbverträge), mit denen der künftige Erblasser ein besonderes Ziel erreichen will, nämlich die lebenslange Versorgung eines Angehörigen.

Dessen Lage wird durch einen besonderen Umstand geprägt: Er wird – aus gesundheitlichen Gründen – voraussichtlich nie dazu in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Entwickelt wurde das „Behindertentestament“ in den 1970er-Jahren für Eltern geistig behinderter Kinder. Sein Anwendungsbereich ist aber mittlerweile deutlich erweitert worden. Denn auch psychische Erkrankungen und/oder körperliche Beeinträchtigungen können die Erwerbsfähigkeit des betroffenen Angehörigen einschränken.

Ziele eines „Behindertentestaments“?

Vorrangiges Ziel eines „Behindertentestaments“ ist es, dem betroffenen Angehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, solange er lebt. Durch seine Nachlassbeteiligung soll jedoch nicht der Sozialstaat von seiner Verpflichtung befreit werden, für die Grundversorgung des behinderten Menschen zu sorgen.

Denn das Sozialrecht gewährt zwar Ansprüche auf eine Grundversorgung. Dabei gilt allerdings der „Nachranggrundsatz“: Hilfe wird nur „bedarfsabhängig“ geleistet, also nur, wenn der Betroffene keine eigenen Mittel (mehr) zur Verfügung hat. „Normal“ geerbtes Vermögen müsste deshalb zuerst verbraucht werden. Erst danach würde der Sozialstaat wieder helfen und der Lebensstandard des Betroffenen würde dann, bis zu dessen Lebensende, regelmäßig dem staatlich gewährten Existenzminimum entsprechen.

Dieses Ergebnis zu vermeiden, ist Ziel eines „Behindertentestaments“: Mit einer ausgefeilten Kombination verschiedener erbrechtlicher Gestaltungsmittel wird sichergestellt, dass sich der Sozialstaat nicht auf den Nachranggrundsatz berufen kann. Das Existenzminimum erhält der Betroffene deshalb zwar weiter vom Staat. Mit dem ererbten Vermögen wird jedoch sein Lebensstandard zusätzlich dauerhaft auf ein angemessenes Niveau gehoben.

Beim Tod des Behinderten ist vom ererbten Vermögen oft noch etwas übrig. Den Zugriff des Sozialleistungsträgers darauf ebenfalls zu verhindern, ist regelmäßig das zweite Gestaltungsziel eines „Behindertentestaments“. Die noch übrige Vermögenssubstanz soll stattdessen meist an andere Personen fallen, die der Erblasser selbst im Testament ausgesucht hat.

Aktualisierungsbedarf bei „alten Behindertentestamenten“?

Auf unseren Straßen fahren noch zahlreiche Autos, die bereits mehr als zehn oder gar zwanzig Jahre „auf dem Buckel haben“. Ihren Zweck, jemanden von A nach B zu transportieren, erfüllen sie immer noch. Allerdings entsprechen sie in Bezug auf Sicherheit und Komfort nicht mehr dem heute üblichen Standard. Auch bei „Behindertentestamenten“ ist die Entwicklung weiter gegangen. Neue Rechtsprechung hat vieles einfacher, manches komplizierter gemacht.

So kann heute in der Testamentsgestaltung auf eine Erbengemeinschaft mit dem behinderten Angehörigen verzichtet werden. Damit fällt viel bürokratischer Abwicklungsaufwand nach dem Erbfall weg, ohne dass damit irgendwelche Nachteile verbunden wären. Im Testament sollte aber auch immer ausdrücklich geregelt sein, dass die Betreuervergütung nicht aus der Nachlassbeteiligung des Behinderten bezahlt werden darf (und damit der Staat in der Verantwortung bleibt).

Der Vortrag

Die komplizierten Zusammenhänge eines solchen „Behindertentestaments“ werden so dargestellt, dass sie auch ohne juristische Vorkenntnisse verstanden werden können.

Der Vortragende



Dr. **Thomas Kornel** ist Notar in Nürnberg. Seit mehr als zwanzig Jahren gestaltet er „Behindertentestamente“. Seine Erfahrung auf diesem Gebiet hat er in einem Fachbuch („Nachlassplanung bei Problemkindern“) sowie in zahlreichen Vorträgen vor Notaren und Rechtsanwälten in ganz Deutschland und Angehörigen behinderter Menschen weitergegeben.

Fragen sind während und im Anschluss an den Vortrag nicht nur möglich, sondern auch erwünscht!